Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/13 6Ob602/85, 6Ob61/09b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1985

Norm

AußStrG §229 ff
EheG §81 ff
ZPO §234

Rechtssatz

Analog zum Rechtsstreit über einen vermögenswerten Prozessgegenstand wirkt die Rechtskraft der im außerstreitigen Aufteilungsverfahren nach den §§ 229 ff AußStrG ergangenen Gerichtsentscheidung auch für und gegen den Einzelrechtsnachfolger der verfahrensbeteiligten vormaligen Ehegatten, soweit einer solchen Rechtskrafterstreckung nicht die materiellrechtlichen Wirkungen eines Gutglaubenserwerbes entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 602/85
  Entscheidungstext OGH 13.06.1985 6 Ob 602/85
  JBl 1986,115 = SZ 58/103
- 6 Ob 61/09b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 61/09b
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0008582

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at